

Satzung

des Fördervereins des Rugby-Klubs Heusenstamm e.V. vom 01.06.2019

zuletzt geändert am 04.03.2020

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Der am 01.06.2019 gegründete Verein führt den Namen Förderverein des Rugby-Klub Heusenstamm und hat seinen Sitz in Heusenstamm.
- (2) Er wird in das Vereinsregister eingetragen und erhält nach der Eintragung den Zusatz "e.V."
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck

- (1) Zweck des Vereins ist die ideelle und finanzielle Förderung des Rugby Klub Heusenstamm e. V. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung (§ 58 Nr. 1 AO), und zwar durch die Förderung des Sports. Der Zweck wird verwirklicht durch:
 1. die Erhebung von Beiträgen und Umlagen
 2. die Beschaffung von Mitteln und Spenden (bei Wettkämpfen, Veranstaltungen, Messen und durch direkte Ansprache von Firmen und Personen)
 3. die Durchführung von Öffentlichkeitsarbeit und Werbung aller Art für den Verein.
- (2) Die Förderung kann durch zweckgebundene Weitergabe von Mitteln an den Rugby-Klub Heusenstamm e. V., aber auch dadurch erfolgen, dass der Verein unmittelbar selbst die Kosten für Sportausrüstung, Wettkämpfe, Trainingslager sowie sonstige sportliche Aktivitäten übernimmt und trägt.
- (3) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (4) Die Organe des Vereins (siehe § 6) üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.
- (5) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden.
- (6) Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (7) Der Verein wahrt parteipolitische Neutralität. Er räumt den Angehörigen aller Völker und Rassen gleiche Rechte ein und vertritt den Grundsatz religiöser und weltanschaulicher Toleranz.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins können natürliche und juristische Personen werden.
- (2) Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der Unterschrift des gesetzlichen Vertreters.
- (3) Mit dem Erwerb der Mitgliedschaft erkennt der Antragsteller die Satzung des Vereins an.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet bei natürlichen Personen durch Tod, Austritt oder Ausschluss. Bei juristischen Personen endet die Mitgliedschaft durch Verlust der Rechtsfähigkeit
- (2) Der Austritt ist dem Vorstand schriftlich gegenüber zu erklären. Der Austritt ist unter Einhaltung einer Frist von einem Monat zum Schluss eines Geschäftsjahres zulässig.
- (3) Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn sein Verhalten in grober Weise gegen die Satzung oder die Interessen des Vereins verstößt. Über den Ausschluss entscheidet auf Antrag des Vorstandes die Mitgliederversammlung mit Dreiviertelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Vor dem Beschluss über den Ausschluss ist dem Betroffenen Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Der Beschluss des Ausschlusses ist dem Betroffenen durch den Vorstand bekannt zu geben.

§ 5 Beiträge

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe des Beitrages sowie dessen Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung bestimmt.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand. Auf Beschluss der Mitgliederversammlung können weitere organisatorische Einrichtungen, insbesondere Ausschüsse für besondere Aufgaben eingerichtet werden.

§ 7 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus dem geschäftsführenden und dem erweiterten Vorstand. Wird nicht ausdrücklich in der Satzung anderes genannt, so bezieht sich „Vorstand“ grundsätzlich auf den erweiterten Vorstand.
- (2) Der geschäftsführende Vorstand gemäß §26 BGB besteht aus mindestens zwei und höchstens fünf Mitgliedern.
- (3) Der Verein kann nur durch zwei Mitglieder des Vorstands vertreten werden.
- (4) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Er bleibt jedoch bis zur satzungsgemäßen Neuwahl des Vorstandes im Amt.
- (5) Wählbar sind nur Mitglieder des Vereins, die das 18. Lebensjahr vollendet haben. Verschiedene Vorstandsämter können nicht in einer Person vereinigt werden.
- (6) In der ersten Vorstandssitzung nach der Wahl eines neuen Vorstandes konstituierende Vorstandssitzung- werden die Aufgaben einvernehmlich verteilt. Der Vorstand bestimmt eine Person zur/zum Vorsitzenden. Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.
- (7) Dem Vorstand obliegt neben der Vertretung des Vereins die Wahrnehmung der Vereinsgemeinschaft nach Maßgabe der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.

§ 8 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung findet jährlich in den ersten vier Monaten des Jahres statt. Sie ist ferner einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse gebietet oder 25 % (in Worten:

fünfundzwanzig) Prozent der Vereinsmitglieder dies schriftlich und unter Angabe der Gründe und des Zwecks vom Vorstand verlangen.

- (2) Mitgliederversammlungen sind vom Vorstand mindestens zwei Wochen vor dem Versammlungstermin bekanntzugeben. Die Einladung wird auf der Internetpräsenz des Vereins veröffentlicht werden und gilt dann als öffentlich bekannt gemacht.
- (3) Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, ist jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung beschlussfähig.
- (4) Bei Beschlüssen und Wahlen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Zu einem Beschluss, der eine Änderung der Satzung enthält, ist eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Die Änderung des Vereinszwecks bedarf der Zustimmung von neun Zehntel der stimmberechtigten Vereinsmitglieder.
- (5) Die Art der Abstimmung wird durch den Versammlungsleiter festgelegt. Eine schriftliche Abstimmung hat jedoch zu erfolgen, wenn ein Drittel der erschienenen Mitglieder dies beantragt.
- (6) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und dem Vorsitzenden zu unterschreiben ist.

§ 9 Auflösung des Vereins

- (1) Der Verein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden, soweit diese Mitgliederversammlung eigens zu diesem Zweck einberufen worden ist.
- (2) Zur Auflösung des Vereins ist die Mehrheit von Dreiviertel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
- (3) Die Liquidation erfolgt durch die zum Zeitpunkt der Auflösung amtierenden Vorstandsmitglieder.
- (4) Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall des steuerbegünstigten Zweckes gemäß § 2 dieser Satzung fällt das Vermögen des Vereins an den unter § 2 genannten Sportverein, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 10 Inkrafttreten

Die Satzung ist in der vorliegenden Form am 01.06.2019 von der Mitgliederversammlung des Vereins Förderverein des Rugby-Klub Heusenstamm beschlossen worden und tritt nach Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

§ 11 Datenschutz

- (1) Mit dem Beitritt eines Mitgliedes nimmt der Verein vom Mitglied die Adresse, die Mailadresse und die Bankverbindung auf. Diese Informationen werden in dem vereinseigenen EDV-System gespeichert. Jedem Vereinsmitglied wird dabei eine Mitgliedsnummer zugeordnet. Die personenbezogenen Daten werden dabei durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der Kenntnisnahme Dritter geschützt. Sonstige Informationen zu den Mitgliedern und Informationen über Nichtmitglieder werden vom Verein grundsätzlich nur verarbeitet oder genutzt, wenn sie dem Vereinszweck dienen und keine Anhaltspunkte bestehen, dass die betroffene Person ein schutzwürdiges Interesse hat, das der Verarbeitung

oder Nutzung entgegensteht.

- (2) Durch die Bekanntmachung besonderer Ereignisse des Vereinslebens können personenbezogenen Mitgliederdaten veröffentlicht werden. Das einzelne Mitglied kann jederzeit gegenüber dem Vorstand Einwände gegen eine solche Veröffentlichung seiner Daten vorbringen. In diesem Fall unterbleibt in Bezug auf dieses Mitglied eine weitere Veröffentlichung. Nur Vorstandmitglieder und sonstige Mitglieder mit einer besonderen Funktion, die die Kenntnis bestimmter Mitgliederdaten erfordert, erhalten eine Mitgliederliste mit den jeweils benötigten Mitgliederdaten ausgehändigt.
- (3) Bei Austritt werden die unter der Mitgliedsnummer gespeicherten Daten gelöscht. Personenbezogene Daten des austretenden Mitgliedes, die die Kassenverwaltung betreffen, werden gemäß den steuerlichen Bestimmungen bis zu zehn Jahre ab der schriftlichen Bestätigung des Austrittes durch den Vorstand aufbewahrt.

§ 12 Haftung

- (1) Ehrenamtlich Tätige haften für Schäden, die sie in Erfüllung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit verursachen, gegenüber dem Verein nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.
- (2) Bei Vereinsveranstaltungen oder einer sonstigen für den Verein ausgeübten Tätigkeit haftet der Verein gegenüber seinen Mitgliedern nicht bei Unfällen, Diebstählen oder anderen Schädigungen.

Unterschriften von sieben (7) Gründungsmitgliedern